

99036048001000

Kraftfahrzeug ummelden (ohne Halterwechsel und OHNE Kennzeichenmitnahme) / Bremerhaven

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000631802/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036048001000
Leistungsbezeichnung I	Kraftfahrzeug ummelden (ohne Halterwechsel und OHNE Kennzeichenmitnahme) / Bremerhaven
Leistungsbezeichnung II	Kraftfahrzeug ummelden (ohne Halterwechsel und OHNE Kennzeichenmitnahme) / Bremerhaven
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Auto ummelden, Brhv, Kfz ummelden, Ummelden
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	An- und Abmelden von Fahrzeugen (2110300), Fahrzeugbesitz (1090200)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	18.03.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_15.html http://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html http://www.gesetze-im-internet.de/stvg/BJNR004370909.html http://www.gesetze-im-internet.de/kraftstg/_13.html
Teaser	Nach einem Umzug oder beispielsweise einer Betriebsverlegung nach Bremerhaven müssen Sie Ihr Fahrzeug ummelden und **können** ein neues Kfz-Kennzeichen beantragen.
Volltext	<p>Der Antrag kann persönlich gestellt werden. Es kann auch ein Vertreter mit schriftlicher Vollmacht beauftragt werden.</p> <p>**Hinweis:** Seit dem 1. Oktober 2005 gibt es neue Fahrzeugpapiere. Das sind die Zulassungsbescheinigung Teil I (alt: Fahrzeugschein) und Teil II (alt: Fahrzeugbrief). Diese sind in der Europäischen Union (EU) einheitlich gestaltet. Ist bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil II (früher: Fahrzeugbrief) vorhanden und ist darin noch Platz für die Eintragung, wird die Änderung darin vorgenommen. Wenn noch nicht die neuen Zulassungsbescheinigungen ausgestellt wurden, werden diese in diesem Zusammenhang ausgestellt, auch dann wenn ein weiterer Haltereintrag in den alten Papieren möglich wäre. Es wird auf jeden Fall eine neue Zulassungsbescheinigung Teil I (früher: Fahrzeugschein) ausgestellt.</p>

Modul

Sachverhalt

****Achtung:****

Der Halter muss sich bereits in Bremerhaven an- bzw. umgemeldet haben.

Erforderliche Unterlagen

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- bei Zulassung auf Firmen

zusätzlich:

\- Aktuelle und gültige Gewerbeanmeldung und, sofern vorhanden, aktueller und gültiger

Handelsregisterauszug (auch als Kopie)

\- Vollmacht, wenn der Verfügungsberechtigte nicht persönlich den Antrag vor Ort stellt

- bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht

zusätzlich: Personalausweis oder Reisepass des Bevollmächtigten

- Zulassungsbescheinigung Teil I (früher: Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil II (früher: Fahrzeugbrief)

Befindet sich die ZB II im Besitz eines Dritten, so ist die Übersendung an die Zulassungsbehörde zu veranlassen. Erst wenn das Dokument der Behörde vorliegt, kann die Änderung erfolgen.

Nach Erledigung erfolgt eine Rücksendung an den Absender.

- Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer (SEPA Lastschriftmandat)
- gültiger Prüfbericht über eine Hauptuntersuchung

z.B. TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS, GTS, FSP

- auswärtige Kennzeichenschilder

bei zugelassenen Fahrzeugen, die zu diesem Zeitpunkt nicht in Bremen oder in Bremerhaven bei einer dortigen Zulassung zugelassen sind.

Voraussetzungen

- ****keine rückständigen Gebühren und Auslagen**** aus

Modul

Sachverhalt

vorhergegangenen Zulassungsvorgängen.
Bei Zahlungsrückständen darf die Zulassungsbehörde das Fahrzeug nicht zulassen, bis diese beglichen wurden.

- ****keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände**** (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen, wie z.B. Zinsen, Säumniszuschläge).

Die Überprüfung der Kraftfahrzeugsteuerkonten erfolgt durch die Zulassungsstelle im Rahmen der Bearbeitung des Zulassungsantrags. Bei Steuerrückständen darf die Zulassungsbehörde das Fahrzeug nicht zulassen, bis diese beglichen wurden.

- schriftliche Einzugsermächtigung zum Einzug der Kfz-Steuer

Wichtig: Dies ist eine Dienstleistung in kommunaler Zuständigkeit. Sie können daher nur eine Dienststelle aufsuchen, die sich an Ihrem Wohnort befindet.

Kosten

Gebühr: 29,70€
Standortverlegung ohne Halterwechsel
anlassbezogene Erhöhung (Ausstellung neuer Fahrzeugpapiere, Wunschkennzeichen etc.) möglich.

Verfahrensablauf

- Es muss ein Antrag auf Zulassung bei der Zulassungsbehörde gestellt werden. Der Antrag kann auch von einem Vertreter (z.B. Autohändler) mit einer schriftlichen Vollmacht gestellt werden.
 - Wenn ein Wunschkennzeichen gewünscht wird, kann Reservierung, schon vor der Neuzulassung persönlich, schriftlich oder telefonisch sowie als Onlinedienst über das Internet erfolgen.
 - Durch die Zulassung des Fahrzeuges auf den Fahrzeughalter wird eine neue Zulassungsbescheinigung Teil I (früher: Fahrzeugschein) ausgestellt. Möglicherweise wird auch die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil II (früher: Fahrzeugbrief) notwendig.
 - War das Fahrzeug zuletzt in einem andern Zulassungsbezirk angemeldet, können neue Kennzeichen und gegebenenfalls eine neue Feinstaubplakette beantragt werden.
 - Die Versicherung wird von der Zulassungsbehörde

Modul

Sachverhalt

automatisch über die Zuteilung des Kennzeichens informiert.

****Zur Vermeidung längerer Wartezeiten können Termine vereinbart werden:****

-> für Bremerhaven: telefonisch unter (0471) 590-3470 oder 3480

****Hinweis:****

Kunden ohne Termin werden parallel bedient, wobei Terminkunden Vorrang besitzen.
Gewerbliche Zulassungsanliegen werden auch weiterhin ohne Termin angenommen.

****Tipp:****

Die Kennzeichenschilder können während der Zulassung hergestellt werden. Dafür haben sich private Anbieter in der Nähe der Zulassungsbehörden angesiedelt. Die Kosten für die Schilder sind in den Gebühren nicht enthalten. Die Kennzeichen werden von der Zulassungsbehörde abgestempelt, das heißt mit Plaketten für die Hauptuntersuchung und den Zulassungsbezirk versehen.

Bearbeitungsdauer

Frist

Die Ummeldung eines zugelassenen Fahrzeugs muss umgehend erfolgen.

weiterführende Informationen

Hinweise

- Welche Fahrzeuge der Zulassungspflicht unterliegen, regeln die Paragraphen 3 und 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV).
 - Zum 1. Juli 2010 trat eine Änderung des Kfz-Steuergesetzes in Kraft. Für Zulassungen ab dem 1.7.2010 gelten folgenden Änderungen:
 - \- Bei Zulassung eines Fahrzeugs ist ein ****SEPA-Lastschriftmandat**** zum Einzug der Kfz-Steuer für erforderlich. Eine für die Erstbesteuerung erteiltes SEPA-Lastschriftmandat gilt auch für die Folgejahre.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Kfz-Steuer-Befreiung bzw. -Ermäßigung infolge Schwerbehinderung: Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen "H", "BI" oder "aG" in ihrem Schwerbehindertenausweis sind weiterhin von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Aufgrund des Nachweises in ihrem Ausweis müssen sie keine Einzugsermächtigung einreichen. Weitere Informationen erteilt das Hauptzollamt Bremen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/SEPA_Stand%202014-06-20.pdf https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/SEPA_Stand%202014-06-20.45205.pdf https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/Vollmacht%20Zulassung.pdf https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/Vollmacht%20Zulassung.45151.pdf</p>
Ursprungsportal	Bremerhaven.de, Bremerhaven.de